Fahnenreglement

des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes

vom 6. Mai 1987

Der Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Kantonalfahne. Eingesetzt wird diese bei:

- Kantonal-Musikfesten
- Kantonal-Musiktagen
- Eidgenössischen Musikfesten (Tag der Kantonalverbände)
- Delegiertenversammlungen des LKBV
- Beerdigungen von im Amte stehenden Mitgliedern des Vorstandes, der Musikkommission und Ehrenmitgliedern.

Für anderweitige Antritte des Kantonalfähnrichs mit der Kantonalfahne ist die Einwilligung des Kantonalvorstandes (mindestens des Präsidenten und zweier Mitglieder) einzuholen.

Der Antritt mit der Kantonalfahne ist Ehrensache und nicht entschädigungsberechtigt. Bei kantonalen Anlässen geniesst der Kantonalfähnrich allerdings die gleichen Vergünstigungen wie die Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder im Sinne des Festreglementes und der bisherigen Praxis.

Den Kantonalfähnrich stellt jene Sektion, die das letzte Kantonal-Musikfest durchgeführt hat. Sie verpflichtet sich, die Fahne sicher aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen.

Sempach, 6. Mai 1987

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Otto Schnieper Präsident Franz Emmenegger Sekretär

Der Verbandsname wurde aufgrund der neuen Statuten vom 7. März 1999 formell angepasst.

LKBV-Fahnenreglement 1/1